



### Unterweisungspflicht

Jeder, der an der Beförderung von gefährlichen Gütern beteiligt ist, muss für seinen Tätigkeitsbereich unterwiesen sein (Beispiel Verpacker: er muss beurteilen können welche Pappkiste er nehmen darf und welche Gefahrezettel etc. er aufkleben muss).

### Dokumentationspflicht

Belege, Teilnahmebescheinigungen, Schulungsunterlagen, Jahres- und Unfallberichte, Überwachungsprotokolle etc. müssen in der Regel 5 Jahre nach Erstellung aufbewahrt werden und können von den zuständigen Stellen auf Verlangen eingesehen werden.

Beförderungspapiere muss der Aussteller, also der Absender/Versender, mindestens 3 Monate nach Erstellen aufbewahren.

Sicherheitsdatenblätter (SDB) müssen aufbewahrt werden, solange der gefährliche Stoff im Betrieb verwendet/gehandelt wird. Das SDB muss für den handelnden Mitarbeiter greifbar sein, der Mitarbeiter muss auch hier unterwiesen sein.

### Was tun bei einer Kontrolle durch die zuständige Behörde

Wer alles richtig macht, muss keine Kontrolle fürchten 😊

- ✓ Halten Sie im Vorfeld Ihre Dokumentation (s.o.) auf dem Laufenden
- ✓ Ordnen Sie im Vorfeld Ihre Dokumentation übersichtlich
- ✓ Lassen Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig unterweisen und dokumentieren Sie dies. Bewahren Sie Teilnahmebescheinigungen 5 Jahre auf (s.o.)
- ✓ Kontrollieren Sie Ihre Mitarbeiter mehr oder weniger regelmäßig bei ihren Tätigkeiten mit Gefahrgut und protokollieren Sie dies. Bewahren Sie auch diese Protokolle auf.
- ✓ Stellen Sie Fehler fest, lassen Sie Ihre Mitarbeiter unverzüglich nachschulen und dokumentieren Sie auch das.
- ✓ Auch fehlerfreie Kontrollen sollten Sie protokollieren.
- ✓ Protokollieren Sie, wenn Sie Beschädigungen an empfangenen Sendungen feststellen sowie die Maßnahmen, die Sie ergriffen haben. (Welche Maßnahmen ergriffen werden müssen und wie der Eigenschutz zu erfolgen hat, finden Sie im Sicherheitsdatenblatt.)
- ✓ Dokumentieren Sie auch die Anforderung von Sicherheitsdatenblättern, falls der Lieferant sie nicht unaufgefordert liefert.
- ✓ Überprüfen Sie möglichst einmal jährlich die Aktualität der Sicherheitsdatenblätter.
- ✓ Seien Sie stets freundlich und konstruktiv, Sie müssen aber kein Schuldanerkenntnis abgeben.
- ✓ Behalten Sie sich vor, den Sachverhalt zu prüfen.

Sollte der Gefahrgutkontrolleur vor Ort entscheiden, einen Verstoß zur Anzeige zu bringen, erhalten Sie einen Anhörungsbogen. Hier können Sie mit Verweis auf Ihre Dokumentation darlegen, dass Sie alles Ihnen mögliche getan haben, um Fehler zu vermeiden.

Sollte es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handeln, holen Sie anwaltlichen Rat ein.

Verstöße (einige Beispiele)

Jeder Verstoß wird mit mindestens 100,- bis 750,- € Bußgeld geahndet.

**Mögliche Verstöße als „Absender“**

<i>Verstoß</i>	<i>Bußgeld</i>
Kopie des Beförderungspapiers wird nicht mindestens 3 Monat aufbewahrt	500 €
nicht richtige Angaben (z.B. UN Nummer, offizielle Bezeichnung)	500 €

**Mögliche Verstöße als „Empfänger“**

<i>Verstoß</i>	<i>Bußgeld</i>
Rauchverbot wird beim Entladen nicht beachtet	100 bis 500€
Annahme des Gutes wir verzögert	200 €

**Aber Achtung!**

Je nach Verstoß und ob es sich um Fährlässigkeit oder um eine vorsätzliche Zuwiderhandlung handelt, können gem. GGVSEB Bußgelder bis zu 50.000 € erhoben werden.

Zudem droht der Entzug von Lizenzen und, wenn durch einen Verstoß Menschen verletzt oder gar getötet werden, kommt noch das Strafrecht hinzu. Es drohen dann möglicherweise hohe Geld- oder sogar Haftstrafen.

